

Neuerungen in der Städtebauförderung

Vicky Berendt

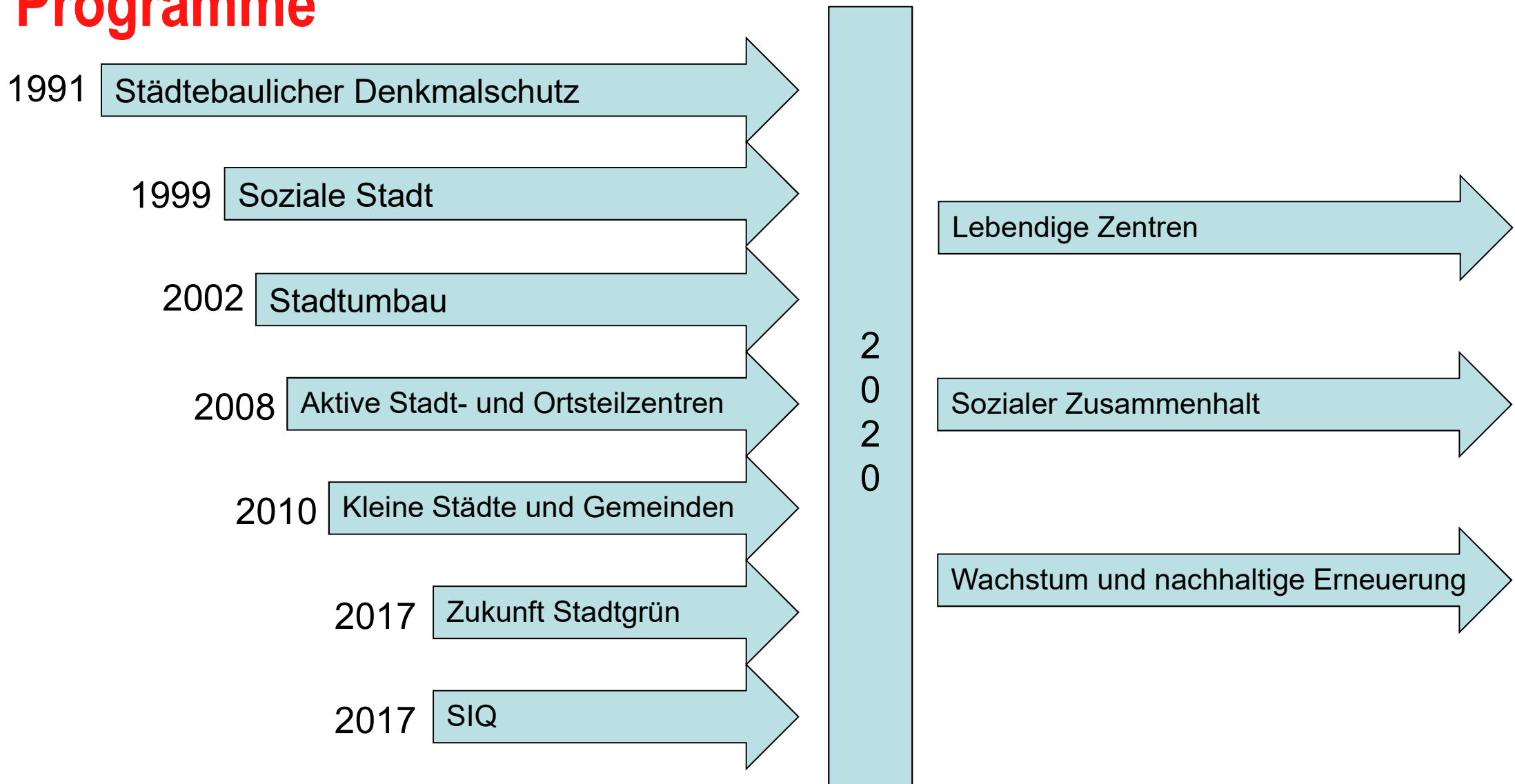
Referat 21

Städtebauförderung

Verwaltungsvereinbarung 2020 (21)

- Neue Programme
- Neue Fördervoraussetzung
- geringer werdendes Budget für Brandenburg → stärkere Konzentration notwendig
- Interkommunale Kooperation in allen Programmen möglich
- höherer Anteil für Kommunen in Haushaltsnotlage

Programme



Neue Fördervoraussetzung VV 2020/21 Art.3 Abs.2

„Voraussetzung für die Förderung sind im Rahmen der Gesamtmaßnahme **Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel**, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur (beispielsweise des **Stadtgrüns**). Die Maßnahmen müssen in angemessenem Umfang erfolgen. [...] Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, sofern die Maßnahmen in anderer Weise finanziert werden (Mittelbündelung) [...].“

- optional für Gesamtmaßnahmen vor 2020 (Art. 25 Abs.2)
- MIL hat großes Interesse daran, dass Kommunen Einzelvorhaben in diesem Bereich aktiv forcieren und umsetzen

Städtebauförderungsrichtlinie

- StBauFR 2015 ist zum 31.12.2020 außer Kraft getreten
- Neue Richtlinie wird kompakter, neu strukturiert unter Beibehaltung der Handlungsfelder
- Größere Rolle werden die Programmausschreibungen erhalten
- Prinzip der Subsidiarität der Städtebauförderung wird unterstrichen
- Stand: Entwurf ist in interner Abstimmung



Vielen Dank!